

Stellungnahme des BUND Ortsvereins Kressbronn zur „2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan“ in der Fassung vom 05.11.2018“

Allgemeine Anmerkungen

Das Verfahren zur 2. Fortschreibung des FNP läuft nun schon seit über 10 Jahren (bei einer vorgesehenen Gültigkeitsperiode von 10 – 15 Jahren!), in denen mittlerweile 4 Versionen vorgelegt wurden. Diese weisen zwar auf den ersten Blick in großen Teilen identische Textpassagen auf, enthalten aber dennoch bei näherem Hinsehen jeweils gravierende Änderungen der Nutzungsplanung, die darüber hinaus meist nur unzureichend begründet werden. Solche sprunghaften Änderungen zwischen den Versionen hinterlassen jedoch nicht nur erhebliche Zweifel an der Qualität der Planungsarbeit, sie bewirken darüber hinaus, dass sich das Fortschreibungsverfahren immer weiter verzögert. Hierzu sei auch eine STN des RP vom 13.4.2017 zitiert: *.. ist es darüber hinaus wenig hilfreich, wenn bei jeder Beteiligungsrunde neue Flächen in den FNP-Entwurf aufgenommen werden. Soweit gegenüber den neuen Flächen Bedenken vorgebracht werden, wird ggf. eine weitere Beteiligungsrunde erforderlich und der Genehmigungszeitpunkt verschiebt sich immer weiter in die Zukunft.“*

Auch die aktuell vorgelegte Fassung vom 5.11.2018 enthält wiederum keineswegs nur marginale oder eher redaktionelle Änderungen. Hier ist insbesondere die Ausweisung eines „Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG)“ in Kressbronn (Kapellesch-Haslach) mit einer gegenüber früheren Fortschreibungsversionen (mit Ausnahme der vom 2.11. 2012) erheblichen Ausweitung des Flächenanspruchs für Gewerbeflächen zu nennen. Diese beinhaltet nämlich eine in ihren Auswirkungen für die Entwicklung Kressbronns überaus gravierende Änderung, die darüber hinaus in jeder Hinsicht mit den Vorgaben der Raumplanung unvereinbar sind.

Nach dieser Sachlage stellt deshalb die Auseinandersetzung mit dieser Gewerbegebietsplanung den Schwerpunkt unserer Stellungnahme dar. Daneben werden noch ein paar ergänzende Gesichtspunkte zum Tourismuskonzept sowie eine kleine redaktionelle Anmerkung vorgebracht.

Wie bei den vorangehenden Stellungnahmen zu früheren Versionen der 2. Fortschreibung des FNP des GVV beschränken wir die vorliegende Stellungnahme im Wesentlichen auf den Ortsbereich Kressbronns. Hinsichtlich der die Flächen der Gemeinden Langenargen und Eriskirch betreffenden Planteile verweisen wir auf die Ihnen ebenfalls zugewandene Stellungnahme des NABU OV Langenargen, der wir wiederum inhaltlich uneingeschränkt zustimmen. Wir unterstützen auch ausdrücklich die dort ebenfalls aufgeführten Gesichtspunkte zur Planung der Gewerbeflächen, die unsere hierzu unten aufgeführten Punkte unterstreichen und ergänzen.

Bei der Durchsicht der Unterlagen stellen wir weiterhin fest, dass auf unsere in den Stellungnahmen vom 2.3.2016 und vom 20.4.2017 vorgebrachten Anmerkungen und Einwendungen ebenso wie auf die Einwendungen des NABU OV Langenargen und verschiedener TÖB (RP Tübingen, LRA Bodenseekreis) in der Regel nicht zufriedenstellend eingegangen wurde und diese überwiegend mit pauschalen Gegenbehauptungen ohne Belege abgetan wurden. Inzwischen wurden ja – wie von uns vorhergesagt – weitere Schritte unternommen, hinderliche Vorgaben der Raumplanung (wie z.B. Änderung der Grünzugsregelung) aus dem Weg zu räumen. Somit wurde unser Vorwurf, dass die Belange des Naturschutzes gegenüber anderen Belangen im Zweifel stets zurückgestellt werden, leider eindrucksvoll bestätigt. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass die vom RV beschlossenen Änderungen immer noch nicht rechtskräftig sind, da das dazu erforderliche Beteiligungsverfahren noch aussteht. Nach diesem Sachstand sehen wir deshalb keinen Anlass, von unse-

ren bisher vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen (insbesondere zur Bedarfsermittlung bei Gewerbe- und Bauflächen, zur Größe und Lage der Wohnfläche G3_K, zur Sonderfläche S9_K, zum Standort der Gemeinflächen GEM2_K und GEM3_K zur Verkehrsfläche V1_K und zur Grünfläche „Sport/Parken“) abzurücken, und halten diese deshalb auch für die jetzt vorgelegte Fassung vom 05.11.2018 weiterhin aufrecht.

Das Gewerbegebiet GK1_K

Schon in der Version der 2. Fortschreibung des FNP vom 2.11.2012 wurde an diesem Standort eine Gewerbefläche von ähnlicher Größe (23,4 ha) wie jetzt beantragt (24,54 ha) vorgestellt, wobei schon damals darauf verwiesen wurde, diese Fläche als Interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen, da für Kressbronn allein nur ein Flächenbedarf von 5,38 ha „errechnet“ wurde. Weder damals noch heute wurde eine Begründung vorgelegt, auf welchen Bedarf diese Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes gründet und wie er mit der Eigenentwicklungsbeschränkung des GVV vereinbar sei. Demgegenüber wurde diese Planung damals in der Stellungnahme des RP Tübingen 2013 unter Verweis auf Widerspruch zur Raumplanung und fehlende Begründung als nicht darstellbar zurückgewiesen. Wohl vor allem aus diesem Grund wurde der angemeldete zusätzliche Flächenbedarf in den Versionen von 2015 auf 13,48 ha reduziert, und 2016 wurde dann nur der für Kressbronn „errechnete“ Bedarf von 7,71 ha in den Bewertungsbögen dargestellt (allerdings mit kaum nachvollziehbarer „Rechenakrobatik“ weiterhin ein Mehrbedarf 13,48 ha angemeldet, siehe unsere STN vom 20.4.2017). Auch in diesen Versionen wurde wiederum das Vorhaben eines „Interkommunalen Gewerbegebiets“ genannt. Dabei wird bis heute durchgängig textgleich darauf hingewiesen, dass *„zunächst die grundsätzliche fachliche Machbarkeit im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes untersucht werden soll. Dieser Standort soll dann ggf. auch Eingang in den geänderten Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben finden können. Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses ist zu entscheiden, ob und welche Teilfläche im Entwurfskonzept enthalten bleiben können“*



Die in der Version 2016 (links) und der aktuellen Version (rechts) ausgewiesene Fläche des Gewerbegebiets GK1_K

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Ergebnisvermerk einer Arbeitsbesprechung vom 23.10.2018 im Rathaus LA mit Vertretern des GVV (jeweils Bürgermeister und Bauamtsleiter) und des Büros Sieber. Dabei wurden u.a. folgende Ergebnisse festgestellt:

- „Das *„Interkommunale Gewerbegebiet“* wird in seiner Darstellung an die Größe aus der 1. Verfahrensrunde (Fassung vom 2.11.2012) angepasst.“
- „Zur vorgenannten Vergrößerung des *„Interkommunalen Gewerbegebietes“* hat

sich der Regionale Planungsverband bereits mündlich positiv geäußert. Herr Bürgermeister Enzensperger holt diese Stellungnahme noch schriftlich ein.“

Auch wenn das angekündigte „Gefälligkeits“-Schreiben vom 5. November 2018 des RV-Direktors Franke (es ist den Unterlagen auf der CD ebenfalls beigelegt) inzwischen vorliegt, wird darin lediglich mitgeteilt, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben das Gebiet „*bei der laufenden Fortschreibung des Regionalplans bis 2035 im Rahmen eines Gewebeflächenentwicklungskonzepts ...zur Anhörung vorgesehen hat*“. Herr Franke konnte und darf also nicht die noch ausstehende Verbandsentscheidung vorwegnehmen. Allerdings löst der im übrigen grundsätzlich positive Tenor des Schreibens zu dem Vorhaben aus der Feder des Verbandsdirektors nicht wenig Befremden aus. Nichtsdestotrotz ist nach dieser Sachlage also keinesfalls eine positive Vorentscheidung des RV gegeben. In jedem Fall sprechen – wie im Folgenden näher begründet – sowohl die Unvereinbarkeit mit der geltenden Raumplanung als auch die Missachtung artenschutzrelevanter Interessen gegen die vorgelegte Planung, gegen die der BUND OV Kressbronn deshalb nachdrücklich Einspruch erhebt.

1) Die Planung ist nicht vereinbar mit der raumplanerischen Vorgabe der Beschränkung auf Eigenentwicklung: Wie schon in unseren vorangehenden o.g. Stellungnahmen betont, sieht der BUND OV Kressbronn trotz der Vorgabe der Beschränkung auf Eigenentwicklung durchaus Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Gewerbes. Die mittelfristige Flächenbedarfsmeldung von ortsansässigen Firmen ergab nur für die Gemeinde Kressbronn einen nennenswerten Mehrbedarf, der sich jedoch auf maximal 7,78 ha beläuft (die Belastbarkeit dieser Bedarfsberechnung wurde bereits in unserer o.g. Stellungnahme hinterfragt), während für Langenargen lediglich 0,64 ha und für Eriskirch überhaupt kein Flächenbedarf gemeldet wurde. Somit geht die aktuelle Planung um ca. 16 ha über den gemeldeten Bedarf hinaus, wofür als „Begründung“ nur die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgelegt wurde, mit dem laut Abschnitt 7.3.6 „*auf die Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des gesamten östlichen Bodenseeraumes hingewirkt werden*“ könnte. Auf welchen Bedarf diese Planung hier konkret abzielt und welche Gemeinden außerhalb des GVV hier allenfalls Interesse an dieser Fläche hätten, wird demgegenüber an keiner Stelle ausgeführt. In jedem Fall würde aber mit der vorgelegten Planung der Grundsatz der Beschränkung auf Eigenentwicklung der VGG komplett ausgehebelt, worauf ja auch schon in der Stellungnahme des NABU OV Langenargen nachdrücklich hingewiesen wurde. Es braucht wenig Phantasie, dass mit diesem zusätzlichen Flächenangebot Begehrlichkeiten bedient werden, die letztendlich die vollständige Aufgabe der raumplanerischen Zielsetzungen in diesem Bereich des Bodenseeraums bedeuten würden. Es verstört daher auch nicht wenig, wenn der RV-Direktor in o.g. Schreiben eine solche rein dem „dynamisch wachsenden Wirtschaftsraum“ Bodensee verpflichtete Entwicklung offensichtlich nicht nur billigend in Kauf nimmt, sondern sogar befürwortet.

Wie schon in vorangegangenen Stellungnahmen betont, stellt sich der BUND OV Kressbronn nicht grundsätzlich gegen eine Weiterentwicklung des ortsansässigen Gewerbes, wenn dieses sich auf Eigenentwicklung beschränkt und mit der Raumplanung (hier insbesondere Grünzüge) vereinbar ist. Jedoch appelliert der BUND OV eindringlich an kommunale, regionale und überregionale Entscheidungsträger, bei ihrer Entscheidungsfindung nicht nur die wirtschaftlichen, sondern alle dem Gemeinwohl dienenden Interessen ernsthaft in Betracht zu ziehen.

2) Die Planung steht in gravierendem Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen: Mit der nun geplanten erheblichen Ausweitung der Fläche, wird ohne jeden begründeten Bedarfsnachweis (s.o.) eine Naturfläche geopfert, auf deren hohe artenschutzfachliche Bedeutung schon im Plan selbst, aber auch vom RP und LRA hingewiesen wurde. Insbesondere die damit nun neu hinzu gekommenen ehemaligen Kiesabbauflächen waren als naturbelassene Ausgleichsflächen vorgesehen und haben sich aus der Sicht des Naturschutzes hervorragend entwickelt. Dort findet man u.a. eine der größten Populationen des Laubfroschs im Bodenseekreis, daneben auch Gelbbauchunken, Kiebitze, Flußregenpfeifer, Fledermäuse, sowie eine artenreiche Flora. Das untenstehende Foto vom aktuellen Zustand des Areals belegt eindrücklich den dort immer noch bestimmenden naturnahen Charakter der Fläche und macht gleichzeitig deutlich, welche gravierende Änderung sich mit der Nutzung dieser Fläche als Gewerbegebiet ergeben würde. Nach diesem Sachverhalt ist auch völlig unklar, wie man dafür Ausgleichsflächen schaffen will oder überhaupt kann. Es kann somit nur als zur Beruhigung der Gemüter dienendes Wunschdenken bezeichnet werden, wenn vorgegeben wird, dass die *„im Umweltbericht angebotenen Hinweise zu möglichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung der an dieser Stelle mit Sicherheit zu erwartenden Artenschutzkonflikte beitragen können und somit Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich würden“* (Antwort des GVV auf vom RP Tübingen vorgebrachten naturschutzfachliche Bedenken). In jedem Fall kann der BUND OV Kressbronn seinem Auftrag als Anwalt der Belange von Natur- und Umweltschutz vor Ort nur dann gerecht werden, wenn er sich **mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Aufgabe dieses einmaligen und nicht ersetzbaren Naturbereichs wehrt.**



Die für das Gewerbegebiet GK1_k vorgesehene Naturfläche im heutigen (2019) Zustand

Zum touristischen Zukunftskonzept

Es ist bei der Durchsicht der Antworten des GVV auf unsere Einlassungen positiv aufgefallen, dass diese im Falle unserer Anmerkungen zum touristischen Zukunftskonzept und der Frage zusätzlicher Hotelkapazitäten ausnahmsweise etwas umfang-

reicher ausgefallen ist. Dabei stand jedoch nicht der Gebrauch von „Neoanglizismen“ (eine zugegebenermaßen missverständliche Formulierung, gemeint war der ausgiebige Gebrauch von dem Englischen entlehnten Begriffen) im Kernpunkt unserer Kritik. Es wurde auch nicht der Vorwurf erhoben, dass damit die Lesbarkeit der Studie leide. Es war vielmehr unser Anliegen, darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch solcher Modebegriffe aus der Fachbranche allein noch nicht die fachliche Qualität einer Studie gewährleistet. Und diese fachliche Qualität der Studie war und ist für uns auch jetzt noch schwer erkennbar. Dass wir mit unserer Einschätzung der Studie nicht allein stehen, wird aus einer Stellungnahme des Regionalverbandes vom 18.2. 2016 (also einer dem GVV sicher nicht feindlich gesonnenen Institution, s.o.) ersichtlich: *„Das vorgelegte "Touristische Zukunftskonzept" erfüllt unserer Auffassung nach die Anforderungen an ein Tourismuskonzept nicht. ... Auch wurde das Konzept ohne breiter angelegte Beteiligung (TÖB, Öffentlichkeit) erarbeitet, sondern stützt sich nur auf die Befragung einzelner, nicht repräsentativer Personen sowie auf einen Workshop der Gemeindeverwaltungen. Es handelt sich also um ein rein internes, nicht weiter abgestimmtes Diskussionspapier.“*

Als Reaktion auf diese Kritik versprach der GVV eine Überarbeitung der Studie, in der die angemahnten Mängel jedoch keinesfalls beseitigt wurden, sondern lediglich (recht und schlecht) versucht wurde, die „Sinnhaftigkeit“ der Hotelplanungen besser zu belegen. Die eigentlichen Kritikpunkte bleiben demgegenüber bestehen. So bleibt auch die von uns aufgeworfene Frage nach den aus wachsendem Tourismusdruck resultierenden Grenzen der ökologischen Belastbarkeit unbeantwortet. Es wird vielmehr darauf verwiesen, dass diese Frage nicht Gegenstand des Auftrags der Studie gewesen sei. Was kann aber ein kommunales Tourismuskonzept wert sein, in dem relevante Problemstellungen wie diese einfach nicht betrachtet werden?

Sonstiges:

Bei Durchsicht des FNP-Textes und des Landschaftsplans fiel uns auf, dass dort fälschlicherweise angegeben wird, dass das LSG „Württembergisches Bodenseeufer“ den Uferbereich zwischen Langenargen und Eriskirch umfasst, während dieses sich in Wirklichkeit (mit Unterbrechungen in den bebauten Ortsbereichen) bis zur bayerischen Grenze erstreckt, wie es auch in den beigelegten Kartendarstellungen korrekt wiedergegeben ist.

Kressbronn, 21. Juni 2019

Gez. H.M. Schuh (Vorsitzender)

Hans Güde (Stellvertreter)

